

**Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)  
im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen:  
Information an die betroffene Person**

Die ESTV informiert gemäss Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG, SR 672.5) wie folgt:

1. Die Ministry of Finance, India, hat der ESTV basierend auf Artikel 26 des Abkommens vom 2. November 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (DBA IN-CH, SR 0.672.942.31) ein Amtshilfeersuchen übermittelt.
2. Die vom Ersuchen betroffene Person konnte nicht kontaktiert werden.
3. Hiermit fordert die ESTV Frau Ritika Sharma, H. No. 29, Anand Lok, Andrews Ganj, New Delhi, India, auf, *innerhalb von zehn Tagen* ab Publikation der vorliegenden Mitteilung einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz zu bezeichnen oder der ESTV die aktuelle Adresse in der Schweiz mitzuteilen.
4. Den Namen und die Adresse des Zustellungsbevollmächtigten oder die aktuelle Adresse der betroffenen Person in der Schweiz müssen der ESTV entweder per E-Mail an [sei@estv.admin.ch](mailto:sei@estv.admin.ch), oder per Post an die folgende Adresse mitgeteilt werden:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,  
Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI,  
Eigerstrasse 65,  
3003 Bern

4. März 2014

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV